

Schneeräumung/Sichtverhältnisse

Bereits steht der nächste Winter vor der Tür und schon bald wird der Schnee unsere Umgebung in eine faszinierende Winterlandschaft verwandeln. Dieser zauberhafte Anblick gefällt den einen, anderen hingegen ist der Schnee ein Graus. Was wir aber alle wünschen, ist jeweils eine rasche Schneeräumung.

Um auf den Strassen, Radwegen und Trottoirs den gefallenen Schnee effizient und rasch beiseitigen zu können, verpflichtet das Strassen-gesetz die Grundeigentümer, die Fahrbahn- und Trottoirbereiche von einhängenden Ästen frei zu halten sowie Sträucher und Bäume im Sichtbereich von Einmündungen, Kreuzungen und Zufahrten zurückzuschneiden.

Wir bitten deshalb alle Grundeigentümer und Ab-warte, die Situation entlang von Strassen, Rad-wegen und Trottoirs zu überprüfen und den ordentlichen Zustand mit entsprechenden Licht-raumprofilen¹ herzustellen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:



- Sträucher und Hecken sind so zurückzuschnei-den, dass sie bei Strassen beidseitig einen Strei-fen von je 50 cm und bei Radwegen beidseitig einen solchen von je 30 cm frei halten.

- Bäume sind in der Höhe so zurückzustutzen, dass auch am Strassenrand eine Durchfahrts-höhe von 4,5 Metern sowie bei Radwegen und Trottoirs eine freie Höhe von 2,5 Metern gewähr-leistet ist.

- Bei Kreuzungen und Ausfahrten sind Sträucher und Hecken so zu schneiden oder allenfalls gar zu entfernen, damit eine vernünftige Übersicht entsteht und die Sicht uneingeschränkt auf eine Distanz von 50 bis 70 Metern gewährleistet ist (Sichtzone²).

Bei Berücksichtigung dieser Hinweise ist auch die gewünschte Sicherheit auf unseren Verkehrswe-geen gewährleistet. Unsere Mitarbeiter des Werk-dienstes sind Ihnen dankbar, wenn die entspre-chenenden Lichtraumprofile auf den Strassen und Trottoirs vorhanden sind und sie mit den Strassen-reinigungsmaschinen ihre Arbeit ungehindert und speditiv verrichten können. Wir bitten auch bauwil-lige Grundeigentümer, die genannten Hinweise bei den Baugesuchen zu berücksichtigen.

Wir bedanken uns bei allen Grundeigentümern für das Verständnis und ihre Mitarbeit. Für allge-meine wie technische Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Bauamt Rothenburg.

Gemeindeammannamt/Bauamt

Begriffserklärungen

- ¹ Jeder Verkehrsteilnehmer benötigt einen gewissen Raum, um sich sicher und entsprechend den Verkehrsvorschriften zu bewegen. Die dafür benötigte Fläche im Querschnitt wird als **Lichtraumprofil** bezeichnet.

- ² Damit ein vortrittsbelasteter Verkehrsteilnehmer sicher auf eine Strasse einbiegen kann, ist eine entsprechende Beob-achtungsdistanz zum vortrittsberechtigten Verkehr notwen-dig. Der dazu von allen Hindernissen frei zu haltende Bereich wird als **Sichtzone** bezeichnet. Sowohl in der Ebene als auch in räumlicher Hinsicht müssen die Sichtbedingungen er-füllt sein. In der Regel genügt es, wenn die Sicht zwischen 0,60 m und 3,00 m über der Fahrbahnebene hindernisfrei ist.